

01.03.2021

Bestätigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Produkte stellen Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im folgenden REACH-Verordnung genannt) dar. Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung sind Unternehmen verpflichtet ihre Kunden zu informieren, wenn besonders Besorgnis erregende Stoffe (engl. SVHC substances of very high concern) aus der sog. „Kandidatenliste“ zu mehr als 0,1 Masse-% in ihren Produkten enthalten sind. Die Kandidatenliste ist auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA einsehbar: <http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Bezüglich Artikel 33 der REACH-Verordnung teilen wir Ihnen mit, dass unsere Produkte aus Messing und Produkte mit Messingkomponenten folgende SVHC über 0,1 Masse-% enthalten:
Blei / CAS-Nr.: 7439-92-1 / EG-Nr. 231-100-4

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung geht von diesem Stoff in unseren Produkten keine Gefahr aus und er wird nicht freigesetzt.

Nach Anhang XVII Nr. 63 der REACH-Verordnung unterliegt Blei weiteren Beschränkungen. Unsere Produkte und Komponenten aus Messing fallen nachweislich nicht unter diese Beschränkungen.

Mit freundlichem Grüßen,

KARASTO Armaturenfabrik Oehler GmbH